



## **Geschäftsordnung für den Klimabeirat der Stadt Bretten vom 29.07.2025**

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat mit seinem Gemeinderatsbeschluss am 29.07.2025 für die Tätigkeit des Klimabeirats die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Zugunsten der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Präambel**

Der globale Klimawandel schreitet immer weiter voran und stellt eine der größten gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit dar. Der Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen, die der Klimawandel mit sich bringt, können nur gelingen, wenn Politik, Zivilgesellschaft, Unternehmen und die Verwaltungen zusammenarbeiten. Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 21.03.2023 beschlossen, dass ein Klimabeirat eingerichtet werden soll, der den Gemeinderat und die Stadtverwaltung hinsichtlich des angestrebten Ziels der Klimaneutralität in Bretten beraten und begleiten soll.

### **§ 1**

#### **Bezeichnung**

- 1) Der Beirat trägt den Namen „Klimabeirat der Stadt Bretten“.

### **§ 2**

#### **Ziele, Funktionen und Aufgaben**

- 1) Der Klimabeirat setzt sich für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ein.
- 2) Mit der Einrichtung des Klimabeirats soll die Bürgerschaft stärker in die Aktivitäten der Stadt Bretten im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung eingebunden werden.
- 3) Der Klimabeirat dient als Verbindungsglied zwischen der Bürgerschaft, dem Gemeinderat der Stadt Bretten, dem Jugendgemeinderat und der Verwaltung für Themen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Mit Bürgerschaft sind explizit alle Personen, Institutionen, Vereine, Interessengemeinschaften und Unternehmen in Bretten gemeint, die zur Stadtgesellschaft gehören.
- 4) Zentrales Ziel bei der Einrichtung des Klimabeirats ist eine Stärkung des Austausches und der Kommunikation zwischen Bürgerschaft, Politik, Verwaltung sowie Experten und Fachvertretern zu den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung.

- 5) Im Klimabeirat der Stadt Bretten werden Ideen und Vorschläge, die von der Bürgerschaft, der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und dem Jugendgemeinderat kommen, vorberaten. Der Klimabeirat kann auch eigene Ideen und Vorschläge aus seiner Mitte entwickeln und vorberaten. Die Beratungsergebnisse fließen als Empfehlungen bzw. Stellungnahmen in die Entscheidungsprozesse des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse ein. Konkret werden die Beratungsergebnisse des Klimabeirats in Form seiner Empfehlungen bzw. Stellungnahmen durch das jeweils zuständige Fachamt in die Vorlagen für den Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung eingearbeitet. Der Klimabeirat ist jedoch kein sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 (1) BauGB.
- 6) Über die Empfehlungen und Stellungnahmen des Klimabeirats sowie über die Realisierung von Projekten entscheidet der Gemeinderat. Über den Zeitpunkt der Einbringung der Empfehlungen und Stellungnahmen des Klimabeirates in den Gemeinderat sowie seiner Ausschüsse entscheidet der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates.
- 7) Der Gemeinderat kann bei Bedarf den städtischen Klimabeirat zu Empfehlungen bzw. Stellungnahmen auffordern. Er kann bei Bedarf einzelne Themen zur Vorberatung an den städtischen Klimabeirat verweisen. Auch die Verwaltung kann bei Bedarf den städtischen Klimabeirat zu Empfehlungen bzw. Stellungnahmen auffordern. Sie kann weiterhin bei Bedarf einzelne Themen zur Vorberatung an den städtischen Klimabeirat verweisen.
- 8) Arbeitsergebnisse des Klimabeirats werden dem Gemeinderat einmal jährlich vorgestellt.
- 9) Mit der Einrichtung des Klimabeirats soll die Öffentlichkeit in die Aktivitäten der Stadt Bretten im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung eingebunden werden. Dadurch und durch die Zusammenarbeit aller Akteure soll u. a. die allgemeine Akzeptanz der Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und -anpassung erhöht werden. Die Mitglieder des Klimabeirats sind zudem Multiplikatoren, die die Beschlüsse des Gemeinderates in diesen Bereichen in die Bürgerschaft tragen, erläutern und sich für deren Umsetzung – soweit möglich – einsetzen sollen. Der Klimabeirat kann somit die Bürgerschaft zu eigenem Handeln motivieren und so individuelles Engagement generieren.

### § 3

#### Zusammensetzung

Die Besetzung des Klimabeirates ist wie folgt:

1) Mitglieder:

- a) Fünfzehn sachkundige Bürger als Vertreter der Bürgerschaft, die sich um die Mitgliedschaft beworben haben. Im Rahmen des Bewerbungsprozesses ist nachzuweisen, dass die Bewerbenden sich durch besondere Sachkenntnis zu den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung auszeichnen sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Bretten einen sachkundigen und/oder wichtigen fachlichen Beitrag leisten können.

Unter den fünfzehn Vertretern der Bürgerschaft sollen sich Sachkundige folgender Bereiche der Stadtgesellschaft wiederfinden. Die Bereiche sollen mit jeweils einer Person im Klimabeirat vertreten sein. Die Sachkenntnis der Bewerbenden in den jeweiligen Bereichen ist ebenfalls im Bewerbungsverfahren anzugeben.

1. Energieberatung
2. Gewerbe/Handel/Handwerk
3. Naturschutzverbände
4. Sozialverbände
5. Bauen
6. Industrie
7. Land- und/oder Forstwirtschaft
8. Bildung
9. Mobilität/Verkehr

Die Aufnahme weiterer Bereiche der Brettener Stadtgesellschaft, die durch Sachkundige repräsentiert werden, kann vom Klimabeirat vorgeschlagen werden.

Falls weniger als fünfzehn stichhaltige Bewerbungen eingehen, wird der Klimabeirat mit weniger Bürgern besetzt. Wenn mehr als fünfzehn Bewerbungen eingehen, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß § 4.

- b) Der Oberbürgermeister als Vorsitzender (im Vertretungsfall der Bürgermeister)
- c) Vertreter der Verwaltung:  
Der zuständige Dezernent, die Amtsleitungen der Ämter 60 und 61 sowie der Klimaschutzbeauftragte. Bei Bedarf können weitere Mitarbeitende hinzugezogen werden.
- d) Der Geschäftsführer der Stadtwerke Bretten

## 2) Ständige Gäste:

- a) Vertreter aus dem Gemeinderat (Je 1 Mitglied pro Fraktion und Gruppierung.)
- b) Zwei Vertreter aus dem Jugendgemeinderat
- c) Ein Vertreter aus dem Seniorenrat Bretten

## § 4

### **Berufung und Amtszeit**

- 1) Die Berufung der fünfzehn Vertreter der Bürgerschaft (§ 3 (1) (a)) in den Klimabeirat erfolgt formal durch den Gemeinderat gemäß folgendem Wahlverfahren jeweils auf die Dauer einer kommunalen Wahlperiode:
  - Grundlage für die Besetzung der fünfzehn sachkundigen Bürger bildet zunächst die Wahl der Sachkundigen der neun Bereiche auf Basis der eingegangenen Bewerbungen.
  - Zunächst werden die Sachkundigen der einzelnen Bereiche schrittweise gewählt. Begonnen wird mit dem Bereich, auf welchen sich die wenigsten Sachkundigen beworben haben. Anschließend wird der Bereich mit den zweitwenigsten Bewerbenden gewählt usw. Sofern einzelne Bereiche gleich viele Bewerbende enthalten, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Wahl.
  - Nach der Wahl einer Person wird diese aus allen weiteren Bereichen, für die sie sich zusätzlich beworben hatte, gestrichen.

- Bei Wahl einer Person mit Organisationszugehörigkeit (Funktionsträger) werden alle weiteren Bewerber derselben Organisation danach automatisch ausgeschlossen, soweit über das Bewerbungsverfahren bekannt (Organisationseffekt).
  - Nachdem die Sachkundigen aus allen neun Bereichen gewählt wurden, werden anschließend in einer zweiten Runde aus allen verbliebenen, bislang nicht in den Klimabeirat gewählten oder aufgrund ihrer Organisationszugehörigkeit nicht ausgeschlossenen Bewerbenden sechs Mitglieder innerhalb eines Wahlgangs in den Klimabeirat gewählt, unabhängig davon, für welche Bereiche sie sich ursprünglich selbst beworben hatten.  
Diejenigen sechs Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten, werden in den Klimabeirat aufgenommen. Bei Stimmengleichheit im Wahlgang entscheidet anschließend das Los.
- 2) Der Klimabeirat bleibt nach Beendigung einer Wahlperiode bis zur Neubesetzung in der darauffolgenden Wahlperiode im Amt.
  - 3) Mitglieder scheidern aus, wenn sie auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Arbeit des Klimabeirats teilnehmen möchten. Sofern das ausscheidende Mitglied eine sachkundige Person eines der neun Bereiche der Stadtgesellschaft ist, rückt diejenige Person automatisch nach, welche im Wahlverfahren des jeweiligen Bereichs die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Sollten in dem Bereich keine nachrückenden Personen zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl aus den Bewerbenden, die bei der ursprünglichen Wahl in der zweiten Runde gewählt wurden. Auch in diesem Fall rückt diejenige Person nach, die die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Sollten keine Personen zur Verfügung stehen, bleibt der Bereich unbesetzt. Sofern das auszuscheidende Mitglied eine Person ist, die in der ursprünglichen Wahl in der zweiten Runde gewählt wurde, rückt ebenfalls diejenige Person nach, die die nächstmeisten Stimmen in diesem Wahlgang erhalten hat. Falls keine Personen für eine Nachbesetzung zur Verfügung stehen, tagt der Klimabeirat fortan mit weniger Mitgliedern.
  - 4) Ein Mitglied ist aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abzurufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gilt die Missachtung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Stadt Bretten in Wort und Tat. Zusätzlich gelten Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben der Mitglieder von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats, des Gemeinderats sowie seiner Ausschüsse sowie des Jugendgemeinderates oder der Verwaltung als grober Verstoß. Weiterhin können unrichtig im Bewerbungsverfahren gemachte Angaben zum Ausschluss führen. Eine daraus resultierende Nachbesetzung erfolgt gemäß § 4 (3).

## § 5

### Anwesenheit

- 1) Die nach § 3 und § 4 der Geschäftsordnung berufenen Mitglieder des Klimabeirats sollen grundsätzlich an allen Sitzungen des Klimabeirats teilnehmen.
- 2) Mit Ausnahme der fünfzehn sachkundigen Bürger, die Mitglieder im Klimabeirat sind, können sich die sonstigen Mitglieder und ständigen Gäste im Klimabeirat durch eine Vertretung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind. Eine Verhinderung ist der Verwaltung (Geschäftsstelle des Gemeinderates) vor der Sitzung mitzuteilen.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der ehrenamtlich Tätigen**

- 1) Die Tätigkeit der gewählten Bürger im Klimabeirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ausbezahlt.
- 2) Der Klimabeirat bzw. seine Mitglieder verstehen sich als fachliches, beratendes Organ. Die ausschließliche Vertretung einzelner Mitgliederinteressen steht hinter dem gemeinsamen Ziel des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in Bretten zurück.
- 3) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirats zu fördern. Die Mitglieder des Klimabeirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten uneigennützig und gewissenhaft sowie zum Wohle der Stadt Bretten auszuführen.
- 4) Die Mitglieder des Beirats müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache (u. a. aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen) erforderlich oder vom Gemeinderat oder Klimabeirat beschlossen ist. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Klimabeirat beendet ist.

## § 7

### **Vorsitz**

- 1) Vorsitzender des Klimabeirats ist der Oberbürgermeister.
- 2) Stellvertreter ist der Bürgermeister.
- 3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Klimabeirats.

## § 8

### **Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung des Klimabeirats liegt bei der Verwaltung. Die Geschäftsführung unterstützt den Klimabeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2) Folgende Aufgaben der Geschäftsführung obliegen der Geschäftsstelle des Gemeinderats (Amt 10):
  - Die Einberufung (schriftlich oder elektronisch) und Organisation der Sitzungen.
  - Der Versand der Einladungen/Tagesordnungen und der Unterlagen grundsätzlich sieben Tage vor einer Sitzung (soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen).
  - Die Erstellung von Ergebnisprotokollen der Sitzungen. Diese werden an die Mitglieder und ständigen Gäste des Klimabeirates versandt.
- 3) Folgende Aufgaben der Geschäftsführung obliegen dem Amt Stadtentwicklung und Baurecht (Amt 61):

- Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
- Erstellung der Tagesordnungen.
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen den städtischen Dienststellen und dem Klimabeirat.
- Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen.

## § 9

### **Sitzungen des Klimabeirats**

- 1) Der Klimabeirat tagt zweimal im Jahr grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
- 2) Der Klimabeirat entscheidet in seiner Sitzung über den Zeitpunkt der nächsten Sitzung.
- 3) Weitere Gäste, sachkundige Personen oder Experten können bei Bedarf durch den Klimabeirat oder seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu Themen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in eine Sitzung eingeladen werden.
- 4) Zu den Themen der Tagesordnung können bei Bedarf die jeweiligen zuständigen städtischen Stellen zur Information des Klimabeirats zusätzlich hinzugezogen werden.
- 5) Die Sitzungen des Klimabeirats sind grundsätzlich öffentlich. Notwendige nichtöffentliche Sitzungen können im Anschluss an eine öffentliche Sitzung entsprechend der Vorgaben nach Hauptsatzung und Gemeindeordnung durchgeführt werden.
- 6) Vorschläge hinsichtlich der Tagesordnung können bis vier Wochen vor der nächsten Sitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder (s. § 10 (1)) des Klimabeirats eingereicht werden. Hierzu ist eine ausgearbeitete Information, wie auch in den politischen Gremien üblich, mit Ziel, Aufgaben und Begründung als Beratungsgrundlage über die Geschäftsstelle (bei Amt 61) einzureichen. Die Entscheidung über Vorschläge obliegt dem Klimabeirat. Die Tagesordnung kann durch mehrheitlichen Beschluss geändert werden.

## § 10

### **Beratung und Abstimmung**

- 1) Die sachkundigen Bürger sowie der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter des Klimabeirats haben Rede-, Vorschlags- und Stimmrecht.
- 2) Die restlichen Mitglieder des Klimabeirats haben Rede- und Vorschlagsrecht.
- 3) Die ständigen Gäste sowie sonstige Gäste, sachkundige Personen und Experten, die in eine Sitzung eingeladen wurden, haben Rederecht (unter Berücksichtigung des § 18 GemO BW).
- 4) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Es wird offen abgestimmt.

- 6) Beschlüsse des Klimabeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit sind diese abgelehnt.
- 7) Sofern dem einzelnen Mitglied des Klimabeirats durch die Themen oder die Beratung des Gremiums ein persönlicher Vor- oder Nachteil entsteht, muss es die Verwaltung umgehend nach dem Bekanntwerden darüber informieren. Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Voraussetzungen einer möglichen Befangenheit vorliegen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Bretten in Kraft.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Bretten.

Bretten, 29.07.2025

Nico Morast  
Oberbürgermeister